

# Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung

## Erläuterungen zum Preismodell sowie zur Mehr- und Mindermengenabrechnung

### 1. Gegenstand des Preismodells

Für die Stromlieferung werden die folgenden Preisgruppen gebildet:

- **Preisgruppe 1:** SLP-Abnahmestellen = Abnahmestellen deren Durchleitung gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsbetreiber im Standardlastprofilverfahren abgerechnet werden (i.d.R. Abnahmestellen mit kleinem und mittlerem Stromverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. bis zu einem Stromjahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh/a; vgl. § 12 Stromnetzzugangs VO], bei denen keine Leistungsmessung stattfindet).
- **Preisgruppe 2:** RLM-Abnahmestellen = Abnahmestellen bei denen gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsbetreiber eine registrierende ¼ Stunden Leistungsmessung (= RLM) durchgeführt wird (i.d.R. Abnahmestellen mit großem Stromverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. mit einem Stromjahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh/a; vgl. § 12 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)]).
- **Preisgruppe 3:** SBL = Straßenbeleuchtung = Abnahmestellen der Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen / Verkehrszeichenanlagen.

Der Bieter gibt für jede Preisgruppe und jedes Lieferjahr einen Dienstleistungspreis in ct/kWh netto an. Der Dienstleistungspreis umfasst sämtliche Kosten, die nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung nicht durch die für die Energiebeschaffung maßgeblichen EEX-Settlementpreise abgedeckt werden. Hierzu gehören insbesondere Handling, Marge und die Kosten der geforderten Herkunftsnachweise für Ökostrom.

Der spätere Lieferpreis setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

$$\text{Lieferpreis}_{p,j} = \text{Energiepreis}_j + \text{Dienstleistungspreis}_{p,j}$$

### 2. Maßgeblicher EEX-Settlementpreis

Für die Energiebeschaffung ist der von der European Energy Exchange AG für den jeweiligen Beschaffungstag veröffentlichte tägliche Settlementpreis des einschlägigen Strom-Jahresfutures maßgeblich.

Verwendet werden:

- der Settlementpreis des **EEX German Power Base Year Future** für das betreffende Lieferjahr und

- der Settlementpreis des **EEX German Power Peak Year Future** für das betreffende Lieferjahr.

Für das Lieferjahr 2027 sind somit die Settlementpreise der Produkte Base Cal-27 und Peak Cal-27 maßgeblich. Für das Lieferjahr 2028 werden entsprechend die Settlementpreise Base Cal-28 und Peak Cal-28 verwendet.

Der tägliche Settlementpreis ist der von der EEX für den jeweiligen Börsenhandelstag ermittelte Markt- und Abrechnungspreis eines Futures. Im energiewirtschaftlichen Sprachgebrauch wird dieser Preis regelmäßig als EEX-Schlusskurs bezeichnet. Er ist nicht mit dem Schlussabrechnungspreis – Final Settlement Price – nach Ablauf des Futures gleichzusetzen. Die EEX verwendet den täglichen Settlementpreis für die tägliche Abrechnung, Risikobewertung und Darstellung des Kontraktwertes am Ende des Handelstages.

### Beispiel für die Lesart der EEX-Marktdaten

Für den Handelstag 31. Juli 2026 wurden für das Lieferjahr 2027 folgende Settlementpreise veröffentlicht:

| Produkt                                  | Settlementpreis |
|------------------------------------------|-----------------|
| EEX German Power Base Year Future Cal-27 | 104,24 EUR/MWh  |
| EEX German Power Peak Year Future Cal-27 | 109,97 EUR/MWh  |

Diese Werte sind auch in der Börseninformation von enercity als Settlement-Base und Settlement-Peak für das Lieferjahr 2027 ausgewiesen.

Bei einem Base-Anteil von 70 % und einem Peak-Anteil von 30 % ergibt sich für diesen Beschaffungstag:

$$104,24 \text{ EUR/MWh} \times 70 \% + 109,97 \text{ EUR/MWh} \times 30 \% = 105,959 \text{ EUR/MWh}$$

Umgerechnet in ct/kWh:

$$105,959 \text{ EUR/MWh} \div 10 = 10,5959 \text{ ct/kWh}$$

Dabei gilt:

$$1 \text{ EUR/MWh} = 0,1 \text{ ct/kWh}$$

Dieses Beispiel erläutert ausschließlich die Berechnung eines einzelnen Beschaffungstermins. Es stellt keine Preisvorgabe und keine Prognose für einen späteren Beschaffungstag dar.

### 3. Base- und Peak-Anteile

Für die Ermittlung des reinen Energiepreises werden die Settlementpreise der Base- und Peak-Produkte gewichtet.

Die ausschreibende Stelle legt für sämtliche Preisgruppen einheitlich einen Base-Anteil von 70 % und einen Peak-Anteil von 30 % fest.

Für jeden Beschaffungstermin wird zunächst ein gewichteter Settlementpreis ermittelt. Beispiel bei einer Verteilung von 70% Base und 30% Peak.

$$BT_{t,j} = S_{t,j}^{Base} \times 70 \% + S_{t,j}^{Peak} \times 30 \%$$

Dabei bedeutet:

### **Zeichen Bedeutung**

$BT_{t,j}$  gewichteter Settlementpreis des Beschaffungstermins  $t$  für das Lieferjahr  $j$

$S_{t,j}^{Base}$  Base-Settlementpreis am Beschaffungstermin

$S_{t,j}^{Peak}$  Peak-Settlementpreis am Beschaffungstermin

$t$  jeweiliger Beschaffungstermin

$j$  jeweiliges Lieferjahr

## **4. Anzahl und Gewichtung der Beschaffungstermine**

Die Energiebepreisung erfolgt für jedes Lieferjahr gesondert und an lieferjahresbezogen festgelegten Beschaffungsterminen.

Die Beschaffung des ersten Lieferjahres erfolgt im Jahr der Ausschreibung. Die Beschaffung des zweiten Lieferjahres erfolgt während des ersten Lieferjahres. Sämtliche für ein Lieferjahr vorgesehenen Preisfixierungen müssen vor Beginn des betreffenden Lieferjahres vollständig abgeschlossen sein.

An den für das erste Lieferjahr festgelegten Beschaffungsterminen werden ausschließlich die Base- und Peak-Jahresprodukte des ersten Lieferjahres bepreist. An den für das zweite Lieferjahr festgelegten Beschaffungsterminen werden ausschließlich die Base- und Peak-Jahresprodukte des zweiten Lieferjahres bepreist.

Bei einer Ausschreibung im Jahr 2026 für die Lieferjahre 2027 und 2028 bedeutet dies beispielsweise:

### **Zeitraum der Preisfixierung Zu bepreisendes Lieferjahr Maßgebliche EEX-Produkte**

|                         |                         |                             |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Ausschreibungsjahr 2026 | erstes Lieferjahr 2027  | Base Cal-27 und Peak Cal-27 |
| erstes Lieferjahr 2027  | zweites Lieferjahr 2028 | Base Cal-28 und Peak Cal-28 |

Die Mengenanteile beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Referenzmenge des betreffenden Lieferjahres. Die Summe der Mengenanteile muss für jedes Lieferjahr gesondert 100 % betragen.

Dabei bedeutet:

### Zeichen Bedeutung

$EP_1$     reiner Energiepreis des ersten Lieferjahres

$EP_2$     reiner Energiepreis des zweiten Lieferjahres

$BT_{1,t}$    gewichteter Settlementpreis für das erste Lieferjahr am Beschaffungstermin  $t$

$BT_{2,t}$    gewichteter Settlementpreis für das zweite Lieferjahr am Beschaffungstermin  $t$

$q_{1,t}$     Mengenanteil des Beschaffungstermins  $t$  für das erste Lieferjahr

$q_{2,t}$     Mengenanteil des Beschaffungstermins  $t$  für das zweite Lieferjahr

$t$         laufende Nummer des Beschaffungstermins

Allgemein gilt für das erste Lieferjahr:

$$EP_1 = \sum_{t=1}^{n_1} (BT_{1,t} \times q_{1,t})$$

mit:

$$\sum_{t=1}^{n_1} q_{1,t} = 100 \%$$

Für das zweite Lieferjahr gilt entsprechend:

$$EP_2 = \sum_{t=1}^{n_2} (BT_{2,t} \times q_{2,t})$$

mit:

$$\sum_{t=1}^{n_2} q_{2,t} = 100 \%$$

Die für das erste und zweite Lieferjahr ermittelten Settlementpreise werden nicht miteinander verrechnet. Für jedes Lieferjahr entsteht ein eigenständiger reiner Energiepreis.

Die Energiebepreisung des ersten Lieferjahres erfolgt an vier Beschaffungsterminen im Jahr der Ausschreibung:

- **LJ1-BT1:** Preisfixierung am 10.11.2026,

- **LJ1-BT2:** Preisfixierung am 11.11.2026
- **LJ1-BT3:** Preisfixierung am 12.11.2026
- **LJ1-BT4:** Preisfixierung am 13.11.2026

Die Referenzmenge des ersten Lieferjahres wird zu jeweils 25 % an vier Beschaffungsterminen bepreist.

Die Energiebepreisung des zweiten Lieferjahres erfolgt an vier Beschaffungsterminen während des ersten Lieferjahres:

- **LJ2-BT1:** Preisfixierung am 09.11.2027
- **LJ2-BT2:** Preisfixierung am 10.11.2027
- **LJ2-BT3:** Preisfixierung am 11.11.2027
- **LJ2-BT4:** Preisfixierung am 12.11.2027

Die Referenzmenge des zweiten Lieferjahres wird zu jeweils 25 % an den vier Beschaffungsterminen bepreist.

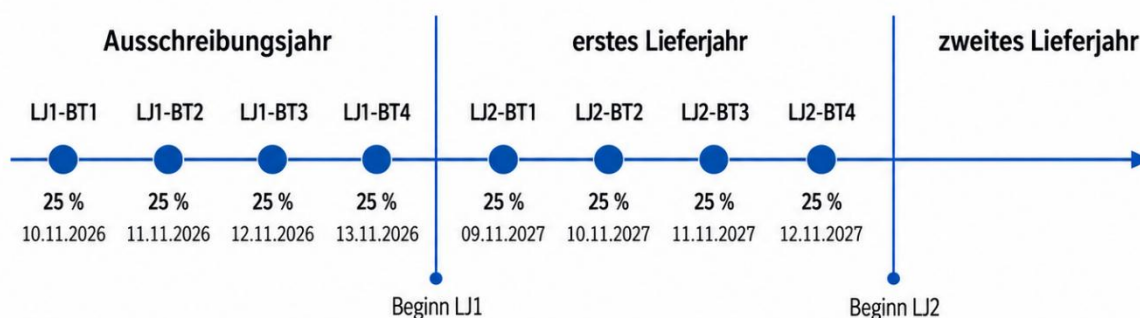
### **Mengenanteile**

| <b>Lieferjahr</b>  | <b>Beschaffungstermin</b> | <b>Mengenanteil</b> |
|--------------------|---------------------------|---------------------|
| erstes Lieferjahr  | LJ1-BT1                   | 25 %                |
| erstes Lieferjahr  | LJ1-BT2                   | 25 %                |
| erstes Lieferjahr  | LJ1-BT3                   | 25 %                |
| erstes Lieferjahr  | LJ1-BT4                   | 25 %                |
| zweites Lieferjahr | LJ2-BT1                   | 25 %                |
| zweites Lieferjahr | LJ2-BT2                   | 25 %                |
| zweites Lieferjahr | LJ2-BT3                   | 25 %                |
| zweites Lieferjahr | LJ2-BT4                   | 25 %                |

### **Visualisierung**

## 4 Beschaffungstermine im Ausschreibungsjahr, 4 Beschaffungstermine im ersten Lieferjahr

Getrennte Beschaffung nach Lieferjahren



Erstes Lieferjahr: Beschaffung im Ausschreibungsjahr. Zweites Lieferjahr: Beschaffung im ersten Lieferjahr.

### Berechnung des ersten Lieferjahres

$$EP_2 = BT_{2,1} \times 25 \% + BT_{2,2} \times 25 \% + BT_{2,3} \times 25 \% + BT_{2,4} \times 25 \%$$

Vereinfacht:

$$EP_2 = \frac{BT_{2,1} + BT_{2,2} + BT_{2,3} + BT_{2,4}}{4}$$

### Berechnung des zweiten Lieferjahres

$$EP_2 = BT_{2,1} \times 25 \% + BT_{2,2} \times 25 \% + BT_{2,3} \times 25 \% + BT_{2,4} \times 25 \%$$

Vereinfacht:

$$EP_2 = \frac{BT_{2,1} + BT_{2,2} + BT_{2,3} + BT_{2,4}}{4}$$

Die vorstehende Festlegung gilt vorbehaltlich der in der Leistungsbeschreibung geregelten Möglichkeit des Teilnehmers, die Anzahl der Beschaffungstranchen, deren Mengenanteile und

die Beschaffungstermine anzupassen. Die Summe der Mengenanteile muss für jedes Lieferjahr weiterhin 100 % betragen. Sämtliche Preisfixierungen müssen vor Beginn des jeweils betroffenen Lieferjahres vollständig abgeschlossen sein.

## 5. Ermittlung des Lieferpreises je Preisgruppe

Für das erste und das zweite Lieferjahr wird jeweils ein eigenständiger reiner Energiepreis ermittelt. Der Lieferpreis der jeweiligen Preisgruppe und des jeweiligen Lieferjahres setzt sich aus dem für dieses Lieferjahr ermittelten reinen Energiepreis und dem vom Bieter für die betreffende Preisgruppe und das betreffende Lieferjahr angebotenen Dienstleistungspreis zusammen.

Anschließend:

$$LP_{p,1} = EP_1 + DLP_{p,1}$$

$$LP_{p,2} = EP_2 + DLP_{p,2}$$

Der Lieferpreis der jeweiligen Preisgruppe und des jeweiligen Lieferjahres setzt sich aus dem reinen Energiepreis des Lieferjahres und dem vom Bieter für diese Preisgruppe und dieses Lieferjahr angebotenen Dienstleistungspreis zusammen.

Dabei bedeutet:

### Zeichen Bedeutung

$LP_{p,j}$  Lieferpreis der Preisgruppe  $p$  für das Lieferjahr  $j$

$EP_j$  reiner Energiepreis des Lieferjahres

$DLP_{p,j}$  Dienstleistungspreis der Preisgruppe und des Lieferjahres

## 6. Toleranzband:

Für jeden Auftraggeber und jedes Lieferjahr gilt ein Toleranzband von  $\pm 10$  % der Gesamt-Referenzmenge.

Die Mindestabnahmemenge beträgt 90 % und die Maximalabnahmemenge 110 % der Gesamt-Referenzmenge. Verbrauchsabweichungen innerhalb dieses Bereichs werden nicht gesondert als Mehr- oder Mindermengen abgerechnet.

Die Prüfung erfolgt für den Gesamtverbrauch aller im jeweiligen Lieferjahr angemeldeten Abnahmestellen des Auftraggebers. SLP-, RLM- und SBL-Mengen werden für die Prüfung des Toleranzbandes gemeinsam betrachtet.

Unabhängig vom Toleranzband beträgt die maximal beziehbare Energiemenge je Auftraggeber und Lieferjahr 150 % der maßgeblichen Referenzmenge. Der Mengenbereich zwischen 110 % und 150 % gehört nicht zum Toleranzband und wird nach den Regelungen zur Mehrmengenabrechnung abgerechnet.

## 7. BDEW-Jahresdurchschnittspreis

Für die reguläre Mehr- und Mindermengenabrechnung nach Abschluss des Lieferjahres werden nicht unmittelbar die täglichen EEX-Settlementpreise der Energiebeschaffung verwendet.

Maßgeblich ist der BDEW-Jahresdurchschnittspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der zwölf vom BDEW für die Anwendungsmonate des jeweiligen Lieferjahres veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreise Strom.

$$BDEW\text{-Jahresdurchschnittspreis} = \frac{\sum_{m=1}^{12} BDEW\text{-Monatspreis}_m}{12}$$

Die endgültige Mehr- oder Mindermengenabrechnung erfolgt erst, wenn die BDEW-Mehr-/Mindermengenpreise für sämtliche zwölf Anwendungsmonate des betreffenden Lieferjahres vorliegen.

## 8. Mehrmengenabrechnung

Eine abrechenbare Mehrmenge liegt vor, wenn die tatsächliche Abnahmemenge die Maximalabnahmemenge überschreitet.

$$Mehrmenge = Istmenge - Maximalabnahmemenge$$

Die Formel wird nur angewendet, wenn:

$$Istmenge > Maximalabnahmemenge$$

Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres. Abrechenbar ist ausschließlich die Menge, um welche die tatsächliche Abnahmemenge die maßgebliche Maximalabnahmemenge überschreitet. Die Servicepauschale von 0,10 ct/kWh netto wird ausschließlich auf diese Mehrmenge angewendet.

Der Mehrmengenpreis beträgt:

$$Mehrmengenpreis = BDEW\text{-Jahresdurchschnittspreis} + 0,10 \text{ ct/kWh}$$

Das Mehrmengenentgelt berechnet sich bei einer Preisangabe in ct/kWh wie folgt:

$$Mehrmengenentgelt \text{ netto} = \frac{Mehrmenge \text{ [kWh]} \times Mehrmengenpreis \text{ [ct/kWh]}}{100}$$

Bei einer Preisangabe in EUR/MWh:

$$\text{Mehrmengenentgelt netto} = \frac{\text{Mehrmenge [kWh]} \times \text{Mehrmengenpreis [EUR/MWh]}}{1.000}$$

Der Nettobetrag ist vom Auftraggeber an den Lieferanten zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

### 9. Mindermengenabrechnung:

Eine abrechenbare Mindermenge liegt vor, wenn die tatsächliche Abnahmemenge die Mindestabnahmemenge unterschreitet.

$$\text{Mindermenge} = \text{Mindestabnahmemenge} - \text{Istmenge}$$

Die Formel wird nur angewendet, wenn:

$$\text{Istmenge} < \text{Mindestabnahmemenge}$$

Die Durchführung der Mindermengenabrechnung kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Auftraggeber verlangt werden.

Für die Mindermengenabrechnung wird zunächst der reine Energiepreis des jeweiligen Auftraggebers und Lieferjahres ermittelt.

Soweit für sämtliche Preisgruppen derselbe reine Energiepreis gilt, wird dieser unmittelbar verwendet.

Soweit unterschiedliche Energiepreise gelten, werden sie anhand der Referenzmengen der Preisgruppen gewichtet:

$$\text{Einheitlicher Energiepreis} = \frac{\sum (\text{Referenzmenge}_p \times \text{Energiepreis}_p)}{\text{Gesamt-Referenzmenge}}$$

Nicht berücksichtigt werden:

- Dienstleistungspreise und Serviceentgelte,
- Netzentgelte,
- Messstellenentgelte,
- Steuern,
- Abgaben und Umlagen,
- sonstige nicht unmittelbar der Energiebeschaffung zuzuordnende Preisbestandteile.

Der Mindermengenabrechnungspreis wird wie folgt berechnet:

$$\text{Mindermengenspreis} = \text{Einheitlicher EP} - \text{BDEW-Jahresdurchschnittspreis} + 0,10 \text{ ct/kWh}$$

Der Abrechnungsbetrag beträgt:

$$\text{Mindermengensbetrag netto} = \frac{\text{Mindermenge [kWh]} \times \text{Mindermengenspreis [ct/kWh]}}{100}$$

Der Mindermengenabrechnungspreis kann positiv, null oder negativ sein. Eine Begrenzung auf die Höhe des Energiepreises findet nicht statt.

### Zahlungsrichtung

| <b>Ergebnis</b> | <b>Zahlungsfolge</b> |
|-----------------|----------------------|
|-----------------|----------------------|

|                  |                                       |
|------------------|---------------------------------------|
| positiver Betrag | Auftraggeber zahlt an den Lieferanten |
|------------------|---------------------------------------|

|          |                                       |
|----------|---------------------------------------|
| 0,00 EUR | keine gegenseitigen Zahlungsansprüche |
|----------|---------------------------------------|

|                  |                                                    |
|------------------|----------------------------------------------------|
| negativer Betrag | Lieferant erteilt dem Auftraggeber eine Gutschrift |
|------------------|----------------------------------------------------|

### 10. Frühzeitig erkennbare Mehr- oder Mindermengen

Erlangt eine Vertragspartei nach der Energiebepreisung, aber vor Beginn oder während des Lieferjahres Kenntnis von Umständen, aufgrund derer eine Abweichung außerhalb des Toleranzbandes zu erwarten ist, muss sie die andere Vertragspartei unverzüglich informieren.

Ist absehbar, dass die Mindestabnahmemenge unterschritten wird, kann der Auftraggeber verlangen, dass bereits beschaffte, voraussichtlich nicht benötigte Energiemengen ganz oder teilweise am Markt veräußert werden.

Der hierfür maßgebliche EEX-Verkaufspreis wird anhand der am Verkaufstag einschlägigen Lieferprodukte ermittelt. Je nach verbleibendem Lieferzeitraum können dies Jahres-, Quartals- oder Monatsprodukte sein. Base- und Peak-Produkte werden entsprechend den für die betroffene Menge maßgeblichen Anteilen gewichtet.

$$\text{Vorzeitiger Mindermengenspreis} = \text{Einheitlicher EP} - \text{gewichteter EEX-Verkaufspreis} + 0,10 \text{ ct/kWh}$$

$$\text{Vorzeitiger Mindermengensbetrag} = \frac{\text{Veräußerte Menge [kWh]} \times \text{vorzeitiger Mindermengenspreis [ct/kWh]}}{100}$$

Die bereits veräußerte Menge wird bei der späteren Jahresabrechnung berücksichtigt. Eine doppelte Abrechnung derselben Menge ist ausgeschlossen.

Zeichnet sich eine Überschreitung der Maximalabnahmemenge ab, prüfen Auftraggeber und Lieferant insbesondere:

- eine frühzeitige Beschaffung der zusätzlich benötigten Menge,
- eine Verteilung auf mehrere Beschaffungstermine,

- eine andere wirtschaftlich geeignete Absicherung.

Eine von den vorgesehenen Verfahren abweichende Lösung kann vereinbart werden, wenn sie für beide Vertragsparteien wirtschaftlich günstiger ist und in Textform dokumentiert wird.

Der vorzeitige Mindermengenabrechnungspreis kann positiv, null oder negativ sein. Bei einem positiven Abrechnungsbetrag zahlt der Auftraggeber an den Lieferanten. Bei einem negativen Abrechnungsbetrag erteilt der Lieferant dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift.